

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 15. Januar 2025

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 01 | 2025



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- Anmeldung für weiterführende Schulen **3**
Wichtige Mitteilungen zur Bundestagswahl **4**

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen zu
Kommunalsteuern der Stadt Pirna für
das Jahr 2025 **9**
Bekanntmachung der Beschlüsse der
4. Sitzung des Stadtrates Pirna (STR) **10**

■ Gestalte städtisches Leben

Die Stadtverwaltung Pirna sucht neue Auszubildende. Auf sie wartet eine spannende Zeit. Bewerbungen für den Ausbildungsbeginn am 1. September 2025 sind noch bis zum 31. Januar an personal@pirna.de möglich (Seite 2).

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: 556-0
E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de
Di. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Mo., Mi., Fr.
nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro

Rathaus, Kassenautomat
EG
Mo., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Di., Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7
Telefon: 556-387
E-Mail: gleichstellung@pirna.de
Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Copitz

Schillerstraße 35
Telefon: 467853
E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de
Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüro Sonnenstein

Varkausring 1 b
Telefon: 710213
E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de
Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Pratzschwitzer Straße 198
Telefon: 527573
E-Mail: bjpra@pirna.de
Do. 15:00 – 17:00 Uhr
(jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)
Telefon: 548206
E-Mail: graupa@pirna.de
Di. 16:30 – 18:30 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Haus EF am Landratsamt,
Schloßhof 2/4
Telefon: 515-4455
E-Mail: archivverbund@landratsamt-pirna.de
Termine nach vorheriger Vereinbarung



www.pirna.de



Du legst Wert auf eine 100 % sinnhafte Tätigkeit, eine ausgewogene Work-Life-Balance und ein strukturiertes Arbeitsumfeld? Dann sichere dir deine duale Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten mit allen Vorteilen des öffentlichen Dienstes.

(Foto: © sokkete – stock.adobe.com)

Ausbildung bei der Stadtverwaltung Pirna

Bewerbung noch bis 31. Januar über personal@pirna.de möglich

Die Stadtverwaltung Pirna sucht neue Auszubildende. Die Verwaltung bietet nicht nur einen sicheren Job mit vielen verschiedenen Aufgabengebieten, sondern auch eine sehr gute Vergütung. Auf Azubis wartet eine spannende Zeit. Sie durchlaufen mindestens neun unterschiedliche Abteilungen in der Verwaltung und lernen innerhalb von drei Jahren viele neue Kollegen und Themenbereiche kennen: vom Straßenbau über die Einrichtung einer Schule bis hin zum Ausfertigen eines Reisepasses. Doch nicht nur das – praktisch gelernt wird außerdem auch im Landratsamt; die schulische Ausbildung findet im Blockunterricht im BSZ Freital statt und die überbetriebliche Ausbildung beim Sächsischen Kommunalen Studieninstitut in Dresden. Die Übernahme ist bei erfolgreich bestandener Abschlussprüfung garantiert.

Die Stadtverwaltung bietet attraktive Konditionen für ihre Azubis. Neben einer Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag für Auszubildende im Öffentlichen Dienst und Berufsbildungsgesetz, erhalten sie 30 Tage Erholungsurlaub pro Jahr sowie fünf zusätzliche freie Tage zur Vorbereitung auf

die Abschlussprüfungen. Die Verwaltung zahlt außerdem eine Jahressonderzahlung sowie eine monatliche Arbeitnehmer-Sparzulage und einen Lernmittelzuschuss pro Ausbildungsjahr. Eine erfolgreich abgeschlossene Abschlussprüfung wird von der Stadtverwaltung Pirna prämiert.

Viele weitere Informationen sowie einen Imagefilm der Stadt Pirna zum Thema Ausbildung finden Interessierte auf

www.pirna.de/ausbildung oder über den YouTube-Kanal „Sandstein voller Leben“ in der Playlist der Stadtverwaltung Pirna. Die Mitarbeiterinnen der Personalabteilung informieren auch per E-Mail an personal@pirna.de oder telefonisch unter 03501 556-299 über den Job zum/zur Verwaltungsfachangestellten. Bewerbungsschluss für das Ausbildungsjahr ist jährlich der 31. Januar. Die Bewerbungsunterlagen können postalisch an die Stadtverwaltung Pirna, Personalabteilung, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna oder per E-Mail an personal@pirna.de gesendet werden.

Die duale Ausbildung in der Stadtverwaltung Pirna beginnt jedes Jahr am 1. September.



Link zur Ausbildung bei der Stadt Pirna

Kämmerin beendet langjährige Tätigkeit

Nach 36 Jahren verlässt Birgit Erler die Stadt Pirna

Pirnas Stadtkämmerin Birgit Erler hat ihr Amt zum 31. Dezember 2024 auf eigenen Wunsch niedergelegt. Damit verlässt Pirna nach 36 Jahren eine, auch über die Stadtgrenzen hinaus, geschätzte Kämmerin. In ihrer Amtszeit wurden unter ihrer Federführung 25 Haushaltspläne erstellt.

Sie hinterlässt der Großen Kreisstadt Pirna einen soliden Haushaltsplan für die Jahre 2025/2026, der in Pirna zahlreiche Investitionen und freiwillige Leistungen ermöglicht. Damit kann mit Worten von Frau Erler Pirna „liebens- und lebenswert“ gestaltet werden.

Unter ihrer Leitung wurde in Pirna, als erste sächsische Kommune, das Buchführungssystem Doppik eingeführt. Ihr umfangreiches Wissen darüber gab sie an viele Kommunen mit Erfolg weiter.

Der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung Pirna danken Frau Erler für ihre langjährige, wertvolle und immer lösungsorientierte Arbeit und wünschen ihr für ihre private Zukunft alles erdenklich Gute.

Leitungsverlegung für Photovoltaikanlage

Verkehrseinschränkungen bis 31. Januar 2025

Noch bis zum 31. Januar 2025 kommt es zu Verkehrseinschränkungen auf der Kunstseidenstraße und dem Kahrenweg aufgrund der Leitungsverlegung für eine Photovoltaikanlage.

Während dieser Zeit wird auf dem Kahrenweg der Gehweg gesperrt und ein Notweg für Fußgänger auf der stadteinwärtigen Fahrspur unter Verkehrsregelung durch eine Baustellenampel eingerichtet. Für die Leitungsverlegung auf dem Gehweg der Kunstseidenstraße wird ebenfalls ein Fußgängernotweg mit halbseitiger Verkehrseinschränkung errichtet, hier jedoch ohne Ampelregelung.

Die Stadt bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für damit einhergehende Beeinträchtigungen des Verkehrs.

Anmeldung für weiterführende Schulen

Anmeldetermine für Oberschulen und Gymnasien

Am 14. Februar 2025 erhalten die Schüler der 4. Klasse ihre Bildungsempfehlungen. Damit müssen die Kinder bis zum 7. März 2025 in einer weiterführenden Schule angemeldet werden. Die Stadt Pirna ist Schulträger von drei Oberschulen und zwei Gymnasien. Alle Schulstandorte sind vom Landesamt für Schule und Bildung bestätigt und im Schulnetzplan langfristig festgeschrieben. Es wird unterschiedliche Abläufe bei den Anmeldungen in den Schulen geben. Nähere Auskünfte und Informationen zu den Schulen sowie Anmeldeformulare und Angaben zu zusätzlich benötigten Unterlagen sind auf den jeweiligen Schul-Websites zu finden.

Anmeldetermine Oberschulen

■ Goethe-Oberschule

Dohnaischer Platz 1
<https://osgoethepirna.de>

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Anmeldung: per Postweg sowie die persönliche Abgabe der Unterlagen in der Schule. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Für die persönliche Abgabe ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online auf www.pirna.de/termine über den Standort Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“. Termine:

Mo., 03.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 14:00 Uhr
Di., 04.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Mi., 05.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Do., 06.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

■ Gauß-Oberschule

Struppener Straße 11
<https://osgausspirna.de>

An der Gauß-Oberschule erfolgt die Anmeldung nur persönlich. Dafür ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online auf www.pirna.de/termine über den Standort Oberschule „Carl Friedrich Gauß“. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Inter-

netseite der Schule zu finden. Termine:

Mo., 03.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Di., 04.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Mi., 05.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Do., 06.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Fr., 07.03.2025	09:00 – 11:30 Uhr

■ Pestalozzi-Oberschule

Schulstraße 10

www.pestalozzischule-pirna.de

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Anmeldung: per Postweg sowie die persönliche Abgabe der Unterlagen in der Schule. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen finden sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Für die persönliche Abgabe ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online auf www.pirna.de/termine über den Standort Oberschule „Johann Heinrich Pestalozzi“. Termine:

Mo., 03.03.2025	10:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Di., 04.03.2025	10:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mi., 05.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Do., 06.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Fr., 07.03.2025	10:00 – 11:30 Uhr

Anmeldetermine Gymnasien

■ Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium

Rudolf-Renner-Straße 41 c
www.herders.de

Am Herder-Gymnasium erfolgt eine Anmeldung nur auf dem Postweg. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Nur die Eltern, deren Kinder eine Empfehlung für die Oberschule erhalten haben, aber trotzdem die Aufnahme am Gymnasium wünschen, sollen die Unterlagen persönlich im Sekretariat abgeben, da die Schule in diesen Fällen eine Unterschrift von den Eltern benötigt. Für die persönliche Abgabe ist eine Anmeldung erforder-

lich, die die Eltern vorab telefonisch mit dem Sekretariat der Schule vornehmen.

■ Friedrich-Schiller-Gymnasium

Seminarstraße 3

www.schillergymnasium-pirna.de

Am Schiller-Gymnasium erfolgt die Anmeldung nur persönlich. Dafür ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminreservierung erfolgt online auf www.pirna.de/termine über den Standort „Friedrich-Schiller-Gymnasium“. Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sowie auch zum Bilingualen deutsch-tschechischen Bildungsgang sind auf der Internetseite der Schule zu finden. Termine:

Mo., 24.02.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Di., 25.02.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mi., 26.02.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Do., 27.02.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mo., 03.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Di., 04.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Mi., 05.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Do., 06.03.2025	08:30 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr

Mitzubringen bzw. auf dem Postweg einzureichen sind:

- das Original der Bildungsempfehlung,
- das ausgefüllte schuleigene Anmeldeformular mit Unterschrift beider Erziehungsberechtigten,
- ggf. Nachweis über die Sorgeberechtigung/alleiniges Sorgerecht (Gerichtsurteil/Bestätigung des Jugendamtes),
- die Geburtsurkunde (postalisch in Kopie) sowie
- eine Kopie der Halbjahresinformation der Klasse 4 und
- eine Kopie des Jahreszeugnisses der Klasse 3.

Hinweis: Alle Unterlagen sind vollständig auszufüllen und von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben oder mit entsprechender Vollmacht abzugeben.

Wichtige Mitteilungen zur Bundestagswahl

Öffnungszeiten des Wahlbüros und Beantragung von Briefwahlunterlagen

Das Wahlbüro der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma befindet sich im Rathaus, Am Markt 10 im Erdgeschoss – links. Es hat vom 10. bis 21. Februar 2025 zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Mo. 08:00 bis 16:00 Uhr
- Di. 08:00 bis 16:00 Uhr
- Mi. 08:00 bis 16:00 Uhr
- Do. 08:00 bis 18:00 Uhr
- Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
- Fr., 21.02.2025, 08:00 bis 15:00 Uhr

Im Wahlbüro können Anträge auf Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgegeben werden. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, die Briefwahl direkt vor Ort durchzuführen. Zu beachten ist, dass auch in diesem Fall der Antrag auf Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgefüllt sein muss. Dieser ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zu finden. Ein Ausweisdokument ist vorzuzeigen.

Wer für jemand anderen Briefwahlunterlagen holen möchte, muss den Antrag des

Anderen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zur Abholung mitbringen. Eine bevollmächtigte Person darf nur für maximal vier Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen abholen. Die bevollmächtigte Person hat sich auszuweisen.

Des Weiteren können Wahlschein und Briefwahlunterlagen auch wieder online beantragt werden. Der Link wird am 31. Januar 2025 ab 8:00 Uhr auf der Internetseite der Stadtverwaltung Pirna zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist, dass die Frist für eine Beantragung, Ausstellung und Versand der Unterlagen sehr eng bemessen ist. Ein Versand der Unterlagen ist erst im Laufe der 6. Kalenderwoche 2025 möglich, da die Stimmzettel nicht eher geliefert werden.



Öffentliche Bekanntmachungen zur Bundestagswahl auf Seite 7 ff.

Probleme bei der Zustellung?

Reklamation zur Zustellung des Pirnaer Anzeigers

- www.wittich.de → Zustellung → Zustellreklamation
- E-Mail vertrieb@wittich-herzberg.de
- Telefon 03535 489-111
03535 489-118
03535 489-119

Betrüger unterwegs

Stadtwerke warnen vor Haustürbesuchen und unseriösen Anrufen

Die Stadtwerke Pirna warnen aktuell vor Betrügern, die sich als Mitarbeiter des Unternehmens ausgeben. Kunden berichteten von unseriösen Anrufen und Haustürbesuchen. Dabei gaben sich die Täter als Stadtwerke-Vertreter aus, um persönliche Daten wie Zähler- oder Kundennummern zu erfragen oder zum Abschluss von Verträgen zu drängen. Die Stadtwerke stellen klar, dass solche Anfragen weder von ihren Mitarbeitern noch von beauftragten Partnern kommen. Es werden niemals telefonisch oder an der Haustür sensible Daten abgefragt. Kunden sollten besonders misstrauisch sein, wenn sie von Telefonnummern ohne Pirnaer Vorwahl, von unterdrückten Nummern oder von Fremden an ihrer Haustür kontaktiert werden. Ein Rückruf bei fragwürdigen Anrufern kann fatale Folgen haben, da dies als Zustimmung zu einem Vertrag gewertet wird. Kunden verlieren dann nicht nur bisherige Konditionen, sondern auch das Widerrufsrecht. Auch an der Haustür ist Vorsicht geboten: Kunden berichteten von angeblichen Vertretern, die unter dem Vorwand von Energieverträgen klingelten. Der Stadtwerke-Außendienstmitarbeiter, Herr Jörg Horn, kann sich mit einem offiziellen Mitarbeiterausweis ausweisen. Dieser fragt keine Zähler- oder Kundennummern ab. Verbraucher haben bei Haustürgeschäften grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Im Zweifelsfall sollten keine Daten preisgegeben und die Servicenummer 0800 5891403 kontaktiert werden. (SWP)

Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Kranzniederlegung am 27. Januar um 11:00 Uhr am VVN-Denkmal in der Grohmannstraße

Pirnas Bürgermeister Markus Dreßler und Landrat Michael Geisler laden alle Bürgerinnen und Bürger zur Kranzniederlegung anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus ein.



Historischer Film zeigt Pirnaer Altstadt in Ruinen

Zu sehen im Wartebereich des Bürgerbüros im Rathaus Pirna

35 Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer ist durch einen Zufall ein historisches Filmdokument aufgetaucht, das seltene Einblicke in die Situation der Wendejahre bietet. Der Film mit dem Titel „MACH DEIN LICHT AN – Pirnaer Bilder gegen das Vergessen“ zeigt unter anderem die desolaten und ruinenreiche Bausubstanz der Pirnaer Altstadt und die ursprüngliche Bebauung des Kunstseiden-Areals in den Jahren nach der Wende. Dieses wertvolle Zeitdokument wird ab so-

fort bis Ende Januar 2025 im Wartebereich des Bürgerbüros im Rathaus der Stadt Pirna gezeigt. Der Film wurde der Stadt Pirna freundlicherweise vom Pirnaer Film- und Videoclub e. V. zur Verfügung gestellt.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

- Montag 08 – 12 Uhr
- Dienstag 08 – 19 Uhr
- Mittwoch 08 – 12 Uhr
- Donnerstag 08 – 19 Uhr
- Freitag 08 – 12 Uhr

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

VERANSTALTUNGSBÜRO



Veranstaltungsplakat (Quelle: KTP)

Hofnacht im Winter

Das hat es in Pirna noch nicht gegeben: Die Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna (KTP) und das Pirnaer Stadtmarketing freuen sich, für 2025 zur Teilnahme an der Pirnaer Winterhofnacht einladen zu dürfen. Im Rahmen des Kulturfestivals „Wintersterne Sächsische Schweiz“ werden am 1. Februar von 16:00 bis 22:00 Uhr sonst nicht öffentlich zugängliche Innenhöfe der Altstadt im winterlichen Glanz erstrahlen. Das darf niemand verpassen – weder die Fans der Sommerhofnacht, die es sich gewiss nicht nehmen lassen werden, auch zur Winter-Edition zahlreich nach Pirna zu strömen, noch die engagierten Gewerbetreibenden sowie Privatpersonen, die über einen geeigneten Hof verfügen, um mitzumachen.

■ **Sa. 01.02. | 16:00 bis 22:00 Uhr | Stadtgebiet Pirna**
Eintritt: frei

HERDERHALLEPIRNA

LIFT live in Pirna

Der Kartenvorverkauf läuft für das Rockkonzert des Jahres in der HerderHalle Pirna: Dort gastiert am 8. Februar die 1973 in Dresden gegründete Band LIFT. Die Musiker verstehen es, melodischen Rock und lyrische Texte auf eine Art und Weise zu verbinden, die in deutschen Landen nur bei wenigen Bands anzutreffen ist. Bei ihren Studioproduktionen und vor allem auch bei Live-Präsentationen spürt man die Kraft einer Musik, die mit den Jahren gereift ist und nichts von ihrer Dynamik eingebüßt hat. In den ersten sieben Jahren ihres Bestehens wurden die Alben „LIFT“ und „Meeresfahrt“ produziert. Songs wie „Wasser und Wein“, „Abendstunde“, „Nach Süden“ und „Tagesreise“ sind noch heute fester Bestandteil bei Auftritten von LIFT.

Das Jahr 1978 war ein schwarzes in der Geschichte der Band, als der Bandgründer Gerhard Zachar und der Sänger Henry Pacholski auf einer Tournee durch Polen tödlich verunglückten. Unter diesen Eindrücken entstand der Song „Am Abend mancher Tage“, der 1980 zu dem Hit des Jahres in der DDR avancierte und auch auf dem 1981 erschienen Album „Spiegelbild“ zu finden war.



LIFT (Quelle: PR)

Nach mehrfachen Besetzungswechseln eröffnet das Jahr 2014 einen neuen Abschnitt in der LIFT-Geschichte. Mit André

Jolig (keyb) und René Decker (sax, keyb) kehrte die Band in Besetzung und Arrangements zu ihren musikalischen Wurzeln zurück. 2019 startete LIFT unter dem Namen „Am Abend mancher Tage“ ein neues Projekt. Im Stil einer Orgelvesper präsentieren Sänger Werther Lohse und Keyboarder André Jolig an der Kirchenorgel, unterstützt von ehemaligen Sängern des Dresdner Kreuzchors, LIFT-Musik in einer neuen Interpretation.

■ **Sa., 08.02. | 19:30 Uhr | HerderHalle Pirna**
Eintritt: 29 Euro

STADTMUSEUMPIRNA



Werbemotiv (Quelle: Jahnke/Kaiser)

Über Fredo Kunze

Am 25. Januar spricht der Dresdner Kunstwissenschaftler Karsten Jahnke im Stadtmuseum Pirna über Fredo Kunze und führt durch die dem Riesaer Holzkünstler gewidmete Sonderausstellung „Mit Holz, Farbe und Witz – die fantasievolle Welt des Fredo Kunze“. Was macht die Kunst von Fredo Kunze eigentlich so besonders? Und wie kommt es, dass seine Kunst erst jetzt das Licht der Öffentlichkeit erblickt? Und überhaupt: Was ist das für ein Mensch, der seine Szenen mit viel Farbe, Witz und Fantasie im heimischen Keller erschafft? Diese

und andere Fragen behandelt Jahnke, der als Konservator des Museums für Sächsische Volkskunst in Dresden tätig ist, in seinem Vortrag und beantwortet die Fragen der Gäste.

Die Sonderausstellung ist dienstags bis sonntags von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

■ **Sa., 25.01. | 17:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

Eintritt: 6 Euro, ermäßigt: 4 Euro

Madrigal mit VIP

Das erste Galeriekonzert des neuen Jahres wartet mit weltlicher Vokalmusik aus Renaissance und klassischer Moderne auf: Am 8. Februar gastiert im StadtMuseum Pirna die Vokalgruppe VIP – das sind acht ehemalige Mitglieder des Dresdner Kreuzchores und des Thomanerchores Leipzig, die ihr Programm dem Madrigal widmen. Seinen Ursprung hatte diese musikalische Form im 16. Jahrhundert in Italien. Schnell verbreitete sie sich in ganz Europa. Bekannte Komponisten der Zeit sind Orlando di Lasso und Adrian Willaert. Im 20. Jahrhundert wurde das Madrigal wiederentdeckt, z. B. von Richard Strauß oder Francis Poulence. Die Sänger bringen die traditionellen und modernen Kompositionen im Zusammenspiel als auch im Kontrast am Konzertabend zur Aufführung.



Vokalgruppe VIP (Foto: Paula Lehmann)

■ **Sa., 08.02. | 19:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**

Eintritt: 16 Euro, ermäßigt: 14 Euro

RICHARDWAGNERSTÄTTEN

Liedklasse zu Gast

Singe, wem Gesang gegeben: Mit jungen Stimmen im althehrwürdigen Gemäuer starten die Richard-Wagner-Stätten Graupa in das Jahr 2025: Am 19. Januar ist die Liedklasse von Sänger Olaf Bär von der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden traditionell wieder zu Gast im Jagdschloss Graupa. Es erklingen Stücke von Franz Schubert, Felix Mendelssohn Bartholdy, Richard Strauss und Hugo Wolf.



Olaf Bär (Foto: Marcus Lieder)

■ **So., 19.01. | 15:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**

Eintritt: 14 Euro, ermäßigt: 18 Euro

Wagner Walk

Tom Adler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Richard-Wagner-Stätten Graupa, lädt bekanntlich zu kurzweiligen, zum Teil humoristischen Rundgängen mit Musikbeispielen durch die beiden Häuser des Musik(er)museums ein. Die auf 20 Personen limitierte Gästegruppe kann so eine ganz menschliche Seite Richard Wagners kennenlernen. Am 2. Februar dreht sich beim ersten Wagner Walk des Jahres 2025 alles um „Wagner und die Religion – Von Buddha, Gott und die Welt“.

■ **So., 02.02. | 11:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**

Eintritt: 10 Euro, ermäßigt 8 Euro

Chansons der 20er Jahre

Mit Chansons und Kunstliedern der „Goldenen Zwanziger“ sind Anna-Lisa Geb-



Anna-Lisa Gebhardt (Foto: Anna Werner)

hardt (Komische Oper Berlin) und Michael Schütze (Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden) am 2. Februar in den Richard-Wagner-Stätten Graupa zu Gast. Das Liederprogramm wirft einen Blick in die belebte, jedoch von einschneidenden Umbrüchen geprägte Zeit der 1920er Jahre. Selten schien eine Gesellschaft so offen und modern und bewegte sich dennoch auf einem brodelnden Vulkan. Die dargebrachten Chansons, Schlager und Kunstlieder spiegeln diese Modernität der Goldenen Zwanziger wider.

■ **So., 02.02. | 15:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**

Eintritt: 20 Euro, ermäßigt: 16 Euro

Leitfaden zum „Rheingold“

Dem Meisterkomponisten Richard Wagner zwischen die Zeilen geschaut: Im ersten WagnerCafé des Jahres 2025 stellt der Musikwissenschaftler Dr. Wolfgang Kau am 16. Februar im Jagdschloss Graupa seinen Leitfaden zu Wagners „Rheingold“ vor und liest im Anschluss daraus vor.

Wagners „Ring“ fasziniert. Doch was passiert an den vier Abenden auf der Bühne? Und warum? Im Gespräch mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Tom Adler erläutert der Autor die Beweggründe zur Erarbeitung seines Großprojektes. Der Leitfaden führt Zeile für Zeile durch den Originaltext der Orchesterpartitur und kommentiert auf unterhaltsame Weise das Bühnengeschehen. Viel Vergnügen!

■ **So., 16.02. | 15:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**

Eintritt: 16 Euro, ermäßigt 12 Euro

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pirna über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Pirna wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna – Bürgerbüro; Erdgeschoss Rathaus für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna – Bürgerbüro; Erdgeschoss Rathaus Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 Sächsische Schweiz – Osterzgebirge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten

selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Informationen zum Datenschutz

7.1 Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten: Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 des Bundeswahlgesetzes und § 22 der Bundeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 25 und 27 der Bundes-

wahlordnung. Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den § 28 Absatz 5 Bundeswahlordnung

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung.

7.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

- Postanschrift: Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna

7.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter des Landratsamtes Pirna (Postanschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden

und andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

7.7 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 21 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 Bundeswahlordnung i. V. m. § 23 der Bundeswahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 7.5).

7.8 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Pirna, den 15.01.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) für die Bundestagswahl

In folgenden Wahlbezirken kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik:

- 03 – Wahllokal: Lessing Grundschule Pirna (Turnhalle), Königsteiner Str. 22A**
- 06 – Wahllokal: Kita Schlängelbachweg „Froschkönig“ Pirna, Schlängelbachweg 1**

Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Alters-

gruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Dem Briefwahlbezirk 930 sind alle Wähler der Wahlbezirke 15 und 16 und 21 zugeordnet.

- 15 – Wahllokal: Pestalozzi Oberschule, Schulstr. 10**

- 16 – Wahllokal: Mehrgenerationenhaus Copitz, Schillerstr. 35**

- 21 – Wahllokal: Hultsch Heim, Radeberger Str. 1 i**

Bei einer Beantragung von Wahlschein

und Briefwahlunterlagen werden diesen Personen speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, ausgehändigt.

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen

Bekanntmachungen zu Kommunalsteuern der Stadt Pirna für das Jahr 2025

1. Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Gewerbesteuervorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2025.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2025 sind auf dem zuletzt erlassenen Vorauszahlungsbescheid als Fälligkeiten für Folgejahre ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass später erlassene Abrechnungen keinen Einfluss auf die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen haben.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Gewerbesteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2025

Nach § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Pirna beträgt die Hundesteuer

- für den ersten Hund 90,00 €
- für jeden zweiten und weiteren Hund 180,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund 360,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 €.

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2025. Es wird daher für das Jahr 2025 gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch

diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Hundesteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Hundesteuerzahlung dem derzeit gültigen Hundesteuerbescheid.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Fachdienst Steuern und Abgaben angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Die Unterlassung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 3 SächsKAG dar, welche mit einer Geldbuße geahndet wird.

3. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2025

Nach § 5 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Pirna beträgt die Zweitwohnungssteuer

- bei einem jährlichen Mietaufwand bis 600,00 € 60,00 €
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,00 € bis 1.200,00 € 120,00 €
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.200,00 € bis 2.000,00 € 200,00 €
- bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 € 300,00 €.

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2025. Es wird daher für das Jahr 2025 gegenüber allen Inhabern einer Zweitwohnung, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Zweitwohnungssteuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Zweitwohnungssteuer-

bescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Zweitwohnungssteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Zweitwohnungssteuerzahlung dem derzeit gültigen Zweitwohnungssteuerbescheid.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass bei Überweisungen auf das Konto

- IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52
- BIC OSDDDE81XXX

bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, als Kontoinhaber/Empfänger unbedingt **Große Kreisstadt Pirna** anzugeben ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, einzulegen.

5. Allgemeiner Hinweis

Unabhängig von dieser Bekanntmachung kann eine Änderung der Grundsteuer- sowie der Gewerbesteuerhebesätze generell auch noch im Laufe des Jahres erfolgen. Eine Erhöhung dieser wäre jedoch gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewer-

besteuergesetz nur bis zum 30.06. des Jahres zulässig.
Eine Änderung der Steuersätze zur Hundesteuer und zur Zweitwohnungssteuer

kann entsprechend §4 der Sächsischen Gemeindeordnung durch Änderung der entsprechenden Satzung jederzeit im laufenden Kalenderjahr auch rückwirkend er-

folgen.

Andreas Lange, amtlicher Fachgruppenleiter Finanzen

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Pirna

IVL-24/0025-20.1

Entsprechend § 99 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der SächsGemO, ist der Beteiligungsbericht der Stadt Pirna für das Jahr 2023 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Pirna für das Jahr 2023 steht auf der Internetseite der Stadt Pirna unter www.pirna.de/bekanntmachungen → „Finanzen“ zur Einsichtnahme bereit.

Pirna, 15.01.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anfragen in Stadtrats- und Ausschusssitzungen

Antworten im Bürgerinformationssystem der Stadtverwaltung online

Alle in öffentlichen Sitzungen gestellten Stadtrats- und Einwohneranfragen sowie die jeweiligen Antworten der Stadtverwaltung Pirna sind im Ratsinformationssystem, im Menüpunkt „Vorlagen“ einsehbar und unter www.pirna.de – „Stadinfo“ – „Stadtrat“ erreichbar.



Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates Pirna (STR)

am 10.12.2024

Der Stadtrat Pirna hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die nachfolgende Zweckvereinbarung beschlossen. In der Sitzung am 10.12.2024 hat er seinen Beschluss wieder aufgehoben. Die Festlegung einer Pflichtvereinbarung ist nicht fristgerecht umsetzbar, da in einer anderen beteiligten Kommune personelle Änderungen eingetreten sind, sodass sich diese nicht in der Lage sieht, Teile des Standesamtsbezirkes Königstein zu übernehmen.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 22.10.2024 als Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung. Dieser Vereinbarungsentwurf, der als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 24/0088-32.0

Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Aufhebung des Beschlusses BVL-24/0088-32.0 zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen

Der vom Stadtrat Pirna am 12.11.2024 gefasste Beschluss zur **BVL-24/0088-32.0** wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 24/0113-32.0

Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Großen Kreisstadt Pirna gemäß § 88 c Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung

Der Jahresabschluss 2022 der Großen Kreisstadt Pirna wird gemäß Anlage 1 festgestellt.

Beschluss-Nr. 24/0066-20.1

Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 13 ff.

Kreditaufnahme im Rahmen der Ermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3.060.300 EUR

1. Für die Investitionen des Haushaltsjahres 2023 wird in Höhe der übertragenen Haushaltsermächtigung von 2023 nach 2024 ein Kredit in Höhe von 3.060.300 EUR zu folgenden Konditionen aufgenommen:

- **Laufzeit: bis 30 Jahre**
- Zinssatz: entsprechend dem günstigsten Tagesangebot der Banken
- Zinsbindung: variabel bzw. fest, entsprechend der zu fertigenden Zinsmeinung
- Zins- und Tilgungszahlungen: entsprechend dem günstigsten Tagesangebot der Banken, monatlich bzw. vierteljährlich

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über die jeweiligen Tagesangebote

im Rahmen der vorgenannten Konditionen zu entscheiden.

Beschluss-Nr. 24/0075-20.1

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Verkauf Grundstück Lindenstraße 10, Flurstücke: 300/i, 300/p und 300/h der Gemarkung Copitz

Der Stadtrat nimmt das auf die Ausschreibung des Grundstückes Lindenstraße 10, Flurstücke 300/i, 300/p und 300/h der Gemarkung Copitz, von dem Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Pirna e.V. eingereichte Kaufangebot an und stimmt dem Verkauf des v. g. Grundstückes zum Angebotspreis von 300.000 EUR zu. Zusätzlich wird eine Investitionsverpflichtung Bestandteil des Kaufvertrages. Bei Nichtrealisierung steht der Stadt ein Recht auf Wiederkauf zu, welches mittels Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zu sichern ist. Für den Fall, dass der Grundbesitz innerhalb von 10 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages weiterveräußert wird, ist ein aus der Weiterveräußerung des Grund und Bodens ggf. erzielter Mehrerlös an die Stadt Pirna abzuführen.

Beschluss-Nr. 24/0102-20.5

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Grundsatzbeschluss, Termischiene, Finanzierung und Standortentscheidung Bauhof

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Errichtung eines neuen Bauhofes. Als Richtschnur sind dabei die vom Stadtrat am 12.11.2024 im beschlossenen Haushaltsplan 2025/2026 (BVL-24/0101-20.1) angesetzten finanziellen Jahresscheiben in Höhe von 960 TEUR in 2025, 3.400 TEUR in 2026 sowie 1.078 TEUR in 2027 und folgende Zeitschiene zu Grunde zu legen:

1. Vorbereitende Planungsleistungen – vorbehaltlich der Rechtskräftigkeit des Doppelhaushalts 2025/2026 – 1. Quartal 2025
2. Beschlussfassung der Funktionalbeschreibung und GU-Vergabe

- Mai 2025
- 3. Beschlussfassung GU-Auftrag
 - August 2025
- 4. Baudurchführung mit Detailplanung und Baugenehmigungsverfahren (Tekuranpassung sofern notwendig)
 - 3. Quartal 2025 bis 1. Quartal 2027
- 5. Übergabe an den Nutzer sowie Abnahme
 - voraussichtlich 1. Quartal 2027

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Pirna spricht sich auf Grundlage der vorliegenden Variantenuntersuchung für den Standort Lohmener Straße 14/14 a als neuen Bauhofstandort der Stadt Pirna aus.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH (SEP) alle erforderlichen Details für den Grunderwerb zu verhandeln und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Damit wird dem Antrag ANT-24/0014-65.0 vom 24.09.2024 in modifizierter Form entsprochen.

Beschluss-Nr. 24/0089-65.0

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Grundsatzbeschluss City Outlet Pirna

1. Der Stadtrat bekennt sich auf Grundlage der dem Beschluss beiliegenden Studien von ecostra und Stadt+Handel grundsätzlich zur Idee einer City Outlet Pirna.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die formellen und konzeptionellen Voraussetzungen zur Etablierung des City Outlet Pirna, vor allem im Hinblick auf die Raumverträglichkeit und Anpassung des Einzelhandelskonzeptes, zu prüfen.
3. Die Kosten für die notwendigen Untersuchungen zur Vorbereitung und Umsetzung des City Outlet Pirna trägt die City Outlet Pirna GmbH. Dafür ist zwischen der Stadt Pirna und der City Outlet Pirna GmbH eine Vereinbarung zu erarbeiten, welche die weiteren Realisierungsschritte, Zuständigkeiten und Kostenübernahmen regelt. Diese ist dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Über den Fortgang des Projekts und die Realisierungsschritte wird der Stadtrat

halbjährlich informiert.

Beschluss-Nr. 24/0110-61.0

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Vergabe des Zuschlages zur Ausführung der Planungsleistung „Grundschule Neundorf: Neubau Turnraum – Leistungsbild Objektplanungen Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen“

Der Zuschlag zur Ausführung der Planungsleistung „Grundschule Neundorf: Neubau Turnraum – Leistungsbild Objektplanungen Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen“ wird auf das Angebot der **RiegerArchitektur Partnerschaft freier Architekten mbB aus 01324 Dresden** erteilt.

Die Bezuschlagung erfolgt vorbehaltlich der Frist entsprechend § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Informations- und Wartepflicht).

Beschluss-Nr. 24/0085-68.2

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

„Zentrum für Bildung, Kultur und Soziales“ – Vorstellung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) für die Gesamtmaßnahme im Rahmen der EFRE Förderperiode 2021 – 2027

Die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Zentrum für Bildung, Kultur und Soziales“ – bestehend aus der Gesamtanierung des bestehenden Schulgebäudes einschließlich der Errichtung eines Erweiterungsbaus zur anschließenden Nutzung als Grundschule, Hort sowie Soziokulturelles Zentrum Sonnenstein – wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 24/0112-65.2

Pirna, 10.12.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anpassung Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich

Sport (Sportförderrichtlinie-SpFRL) in der Fassung vom 21.11.2024 wird beschlossen. Der Entwurf der Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 24/0104-37.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Pirna werden dahingehend geändert, dass Anfragen der Stadträte und Einwohner sowie deren Beantwortung zwingend im Pirnaer Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

Beschluss-Nr. 24/0109-40.2
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 19 ff.

Beschluss-Nr. ANT-24/0017-01.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 15 ff.

Verzicht auf Gemeinnützigkeit des Citymanagement Pirna e.V. – Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Pirna im Citymanagement Pirna e.V. unter Beibehaltung der Unterstützung des Vereins

1. Der Stadtrat erteilt sein Einverständnis, dass die Vertreterin der Stadt Pirna in der Mitgliederversammlung des Citymanagement Pirna e.V. (CMP) der als Anlage 1 angefügten Satzungsänderung, Stand 05.11.2024, zustimmt. Sie darf auch redaktionell abweichenden Formulierungen zustimmen, sofern diese zu keinen inhaltlichen Änderungen führen.
2. Die Stadt Pirna beendet zum nächstmöglichen Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft im CMP.
3. Der Stadtrat bekennt sich grundsätzlich dazu, den CMP auch weiterhin finanziell durch einen jährlichen Zuschuss zu unterstützen.

Verordnung der Stadt Pirna über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 03.12.2024 als Verordnung der Stadt Pirna über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025. Dieser Vertragsentwurf, der als Niederschrift beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 24/0103-32.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Behindertengerechter Marktplatz (Fraktion SPD-Linke-Grüne eingebracht im STR am 24.09.2024)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Behindertenvertretung abzustimmen, welche Ideen für einen barrierefreien bzw. barrierefreieren Zugang des Rathauses bestehen, welche Wegebeziehungen berücksichtigt werden sollten und welche Lösungsansätze sich kurzfristig umsetzen lassen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung werden dem zuständigen Stadtentwicklungsausschuss zur weiteren Beratung im 1. Quartal 2025 vorgestellt.

Beschluss-Nr. ANT-24/0009-60.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 26.

Vergabe eines neuen Straßennamens, Bebauungsplan Nr. 90 „Wohn- und Gewerbegebiet ehemalige Getreidetrocknung Zatzschke“

Die neu zu errichtende Straße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 „Wohn- und Gewerbegebiet ehemalige Getreidetrocknung Zatzschke“ erhält den Straßennamen „Speicherstraße“.

Beschluss-Nr. 24/0104-37.0

Eisenbahnbrücke Walkmühlenweg (Fraktion AfD eingebracht im SEA am 29.10.2024)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Angebote zur Feststellung des baulichen Zustandes der Eisenbahnbrücke am Walkmühlenweg im Wege einer Hauptprüfung des Bauwerkes nach DIN 1076 einzuholen und diese dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen, damit dieser unter Einbeziehung des Aspekts der Kosten über die Durchführung einer solchen Prüfung entscheiden kann.

Beschluss-Nr. ANT-24/0020-60.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Beschluss-Nr. 24/0111-01.0
Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Pirna, 10.12.2024
Tim Lochner, Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 18 ff.

Veröffentlichung von Anfragen im Amtsblatt (Fraktionen AfD, FW-WfP, StR Kurth eingebracht im STR am 24.09.2024)

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe und §29 der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt

Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf (Anlage 3) vom 26.11.2024 als Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna.



Jahresabschluss 2022 der Großen Kreisstadt Pirna

Der Jahresabschluss 2022 der Großen Kreisstadt Pirna inkl. Anhang und Rechenschaftsbericht steht in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Pirna unter www.pirna.de zur Verfügung.

1. Ergebnisrechnung in EUR

ordentliche Erträge	83.062.619,09
ordentliche Aufwendungen	80.774.776,77
ordentliches Ergebnis	2.287.842,31
außerordentliche Erträge	3.330.563,04
außerordentliche Aufwendungen	873.648,92
Sonderergebnis	2.456.914,12
Gesamtergebnis	4.774.756,43

2. Finanzrechnung in EUR

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.171.482,57
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	70.741.136,19
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.430.346,38
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.520.681,66
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.635.055,04
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-6.114.373,38
Finanzierungsmittelbedarf	-2.684.027,00
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-518.000,00
Änderung Finanzmittelbestand	-3.202.027,00
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	5.981.242,78
Änderung des Zahlungsmittelbestandes im HJ	2.779.215,78
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	16.293.014,67
Endbestand an Zahlungsmitteln	19.072.230,45

3. Vermögensrechnung

Aktivseite

1. Anlagevermögen

	2021	2020
		in Euro
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	178.820,92	184.883,71
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	13.779.565,03	14.147.636,27
c) Sachanlagevermögen	254.543.934,58	253.311.868,21
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	13.972.868,10	13.919.366,79
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	132.480.276,62	125.452.682,15
cc) Infrastrukturvermögen	87.294.096,15	89.565.977,41
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	5.232.910,56	5.110.120,56
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	9.090.587,14	9.181.750,17
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	4.464.328,95	4.934.471,33
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.008.867,06	5.147.499,80
d) Finanzanlagevermögen	16.752.903,10	22.800.907,96
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	16.018.071,78	16.099.589,11
bb) Beteiligungen	734.831,32	701.318,85
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	6.000.000,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte	130.526,46	116.245,46
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	24.750.565,17	25.925.376,43
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	599.036,92	286.170,37
d) Liquide Mittel	19.072.230,45	16.293.014,67

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	1.369.214,18	101.632,93
--	---------------------	-------------------

4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag

	0,00	0,00
--	-------------	-------------

SUMME AKTIVA	331.176.796,81	333.167.736,01
---------------------	-----------------------	-----------------------

Passivseite	2021	2020
		in Euro
1. Kapitalposition	135.662.970,76	130.897.854,33
a) Basiskapital	94.079.190,29	94.058.830,29
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	31.359.730,10	31.352.943,43
b) Rücklagen	41.583.780,47	36.839.024,04
a) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	30.814.403,71	28.526.561,40
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	10.769.376,76	8.312.462,64
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	152.215.647,12	151.662.357,23
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	151.551.675,26	151.150.003,84
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	663.971,86	512.353,39
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	4.249.193,98	7.617.489,51
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	778.765,82	608.496,19
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	377.346,00	366.000,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25 a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	1.598.397,73	2.053.710,80
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	503.530,86	387.774,50
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	881.350,03	1.037.849,56
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	109.803,54	3.163.658,46
4. Verbindlichkeiten	38.435.605,76	42.154.692,01
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.871.333,19	7.389.333,19
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.386.620,14	2.441.960,06
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	265.106,49	174.593,55
f) Sonstige Verbindlichkeiten	28.912.545,94	32.148.805,21
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	613.379,19	835.342,93
SUMME PASSIVA	331.176.796,81	333.167.736,01

Anlage 1 zur Beschluss-Nr. 24/0066-20.1

Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport (Sportförderrichtlinie – SpFRL)

Vom 11. Dezember 2024

Inhalt

1. **Allgemeine Grundsätze**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
4. **Zuwendungsfähige Vorhaben**
5. **Art der Zuwendungen**
6. **Antragstellung**
7. **Nachweis der Mittelverwendung**
8. **Prüfung der Verwendung**
9. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
10. **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
11. **Befugnis zur Datenverarbeitung**
12. **Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt Pirna stellt sich der Aufgabe, eine Sicherung der kommunalen Sportförderung für alle Bürgerinnen und Bürger qualifiziert und differenziert vorzunehmen. Sie gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und soweit keine Einzelrichtlinien bestehen, freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Bereich Sport nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

1.2 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
- **Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)**
- **Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)**
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen im Freistaat Sachsen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV KomHSys)**
- **Sportstättenentwicklungskonzeption der Stadt Pirna**

2. Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiative gemeinnüt-

ziger Sportvereine. Ziel für die Stadt Pirna ist es, eine Absicherung des Sporttreibens in Pirna unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensportes zu gewährleisten.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an Sportvereine, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Pirna haben, im Vereinsregister eingetragen sind und Mitglied des Landes- und/oder des Kreissportbundes sind.

3.2 Voraussetzung ist außerdem, dass

- der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
- der Verein die Aufnahme aller Schichten der Bevölkerung ermöglicht,
- ein angemessener Mindestmitgliedsbeitrag erhoben wird,

Kinder/Jugendliche	20 Euro pro Jahr
Erwachsene	40 Euro pro Jahr
- der Antragsteller sämtliche andere Zuschussquellen vorrangig in Anspruch nimmt,
- Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessener Höhe nachgewiesen werden,
- die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- bei größeren Investitionen der Antragsteller eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Verhältnisse seines Vereines vorlegt
- die zu fördernde Maßnahme Bedeutung für die Stadt Pirna hat.

3.3 Speisen und Getränke werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsfähige Vorhaben

4.1 Zuwendungen für Sportanlagen
Die Stadt Pirna kann den Sportvereinen finanzielle Zuwendungen zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und zur Generalinstandsetzung von Sportstätten sowie deren Reparatur und Betreibung gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung dienen sowie die notwendigen Nebenräume, wie z.B. Umkleieräume, sani-

äre Anlagen, Geräteräume, Jugendräume und anderes mehr. Von den Zuwendungen ausgeschlossen sind gastronomische Einrichtungen und andere kommerzielle Einnahmebereiche.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, ihre Sportstätten den Schulen oder der Stadt Pirna zeitweise zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wenn dafür ein Bedarf besteht und die Sportstätte nicht durch den Verein benötigt wird.

4.1.1 Zuwendungen zur Unterhaltung und Betreibung der Sportanlagen

Die Zuwendungen zur Unterhaltung und Betreibung der Sportanlagen stellen den Schwerpunkt der Pirnaer Sportförderung dar, da die Sportanlagen wichtigste Voraussetzung zum Sporttreiben sind und die Pirnaer Sportvereine seit 1992 die Betreibung der Sportplätze und Sondersportanlagen übernommen haben.

Zusätzliche Grundvoraussetzung für diese Förderung ist, dass die Sportanlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungskonzeption der Stadt Pirna ist.

Die Zuwendungen erfolgen auf Antragstellung der Vereine nach Darstellung der Erfordernisse. Die Anträge müssen auf dem Formular der Stadt Pirna erfolgen. Alle Positionen sind zwingend und entsprechend der Fragestellung auszufüllen.

Gefördert werden Aufwendungen für Medien wie Strom, Wasser, Heizung u.ä., Aufwendungen für Verträge mit Dritten wie Dienstleistungs- und Wartungsverträge, Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen, Personalkosten für Platzwart bzw. Hausmeistertätigkeiten, Kleinmaterial für Reparaturen, Pflegegeräte und Werkzeuge, Abfallentsorgung, Wirtschaftsbedarf, Gebäude- und Elementarversicherungen und Versicherungen gegen Einbruch/Vandalismus, anteilige Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalkosten, nach Größe der Sportanlage und Nachweis der Unabdingbarkeit).

Nicht gefördert werden Aufwendungen, welche überwiegend dem inhaltlichen Vereinsbetrieb nicht aber der Betreibung der Anlage zur sportlichen Nutzung zuzuord-

nen sind, wie z.B.: Waschmittel, Kontoführungsgebühren, Verwaltungssoftware, Domainkosten.

Nicht zuwendungsfähig sind Zinsen oder Kreditrückzahlungen sowie wirtschaftliche Bereiche. Diese Aufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Es sind alle Erträge der Gesamtanlage darzustellen.

Der Betrag je Sporteinrichtung wird für jeweils zwei Jahre (entsprechend Doppelhaushalt) durch den Stadtrat beschlossen. Die Ermittlung dieses Grundbetrages erfolgt auf Antrag der Vereine durch Darstellung der Erfordernisse. Dabei finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- Bedeutung der Sportanlage für die Stadt Pirna (Sportstättenkonzeption)
- Pflege- und Erhaltungsaufwand
- Auslastung der Sportanlage
- Spielklasse bzw. Leistungsklasse sowie Leistungsstützpunkt

Bei der Ermittlung der maximalen Zuwendungssumme je Sportanlage werden nur die sportlich genutzten Flächen zu Grunde gelegt. Die Vereine sind verpflichtet mindestens 10 Prozent Eigenanteil, z.B. durch Eigenmittel, Eigenleistungen oder über Einnahmen, zu erbringen.

4.1.2 Bau und Erweiterung von Sportanlagen

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass die Sportanlage im Eigentum des Vereines ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag zur Sportstätte (mindestens 10 Jahre – nach Beendigung der Maßnahme – noch gültigen Pachtvertrag) hat und sich diese Anlage auf dem Gebiet der Stadt Pirna befindet.

Der Sportverein ist verpflichtet, die Sportstätten und die Ersteinrichtungen, für die Sportfördermittel gewährt werden, ihrem Verwendungszweck – ggf. nach näherer Bestimmung des Zuwendungsbescheides – für mindestens 10 Jahre (ab Fertigstellung der Maßnahme) zu erhalten.

Bei Maßnahmen ab einem Gesamtwert von über 500.000 Euro erhöht sich die Zweckbindung auf 15 Jahre und bei Maßnahmen mit einem Gesamtwert von über 1.000.000 Euro auf 20 Jahre.

Die Zuwendung kann in der Regel bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungs-

empfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Macht der bauliche Zustand von Sportanlagen dringende Reparaturarbeiten erforderlich und kann der Verein die dazu erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen, können auch Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten bezuschusst werden. Die Antragstellung ist in begründeten Fällen (Havarie) in Ausnahme zu Punkt 6.1, auch im laufenden Jahr möglich. Die erforderlichen Nachweise hat der Verein zu führen.

4.2 Zuwendungen für Großsport- und Pflegegeräte

Zuwendungsfähig sind nur Großsport- und Pflegegeräte, deren Anschaffungswert mindestens 800,00 Euro (netto) betragen und die in Vereinseigentum verbleiben. Dazu gehören auch

- akustische und optische Geräte
 - Transportgeräte
 - Pflege- und Reinigungsgeräte
- soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

Die Zuwendung kann bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten (ohne Transportkosten o. ä.) betragen. Zusatzkosten wie z. B. Transportkosten sind als nicht zuwendungsfähige Kosten anzugeben.

Es ist eine Zweckbindung von mindestens fünf Jahren festzulegen und eine Inventarisierung durchzuführen. Eine Verleihung der Geräte an einen oder mehrere Sportvereine der Stadt Pirna ist möglich und sollte auch in Absprache untereinander angestrebt werden (z. B. Traktoren, Rasenpflegegeräte, Anhänger).

Bei der Mittelbeantragung ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu begründen. Weiterhin sind dem Antrag drei Kostengebote beizufügen. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit vom Zuwendungsempfänger im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung

(Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) zugelassen.

4.3 Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes

Die Sportvereine können nach Anzahl der Mitglieder bis zu 18 Jahren eine zweckgebundene Zuwendung zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behindertensportes erhalten. Maßgebend ist die gemeldete Zahl gegenüber dem Kreis-sportbund per 01.01. des laufenden Jahres. Die Höhe der Zuwendung wird jährlich vom zuständigen Ausschuss beschlossen.

4.4 Zuwendungen für Übungsleiter

Die Stadt Pirna gewährt Pirnaer Sportvereinen für ihre lizenzierten Übungsleiter im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung. Als Befähigungsnachweis gilt die beim Kreis- oder Landessportbund hinterlegte gültige Lizenz einschließlich der bestätigten Fortbildung. Die Höhe der Zuwendung pro Übungsleiter sowie die Anzahl der zu fördernden Übungsleiter pro Verein beschließt der zuständige Ausschuss.

4.5 Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Für aktive Teilnehmer sowie eine Begleitperson können Meisterschaften ab der Landesebene gefördert werden. Der Nachweis vom Veranstalter bzw. des Fachverbandes ist durch den Antragsteller zu erbringen. Zuwendungen für Fahrtkosten und andere notwendige Aufwendungen können bewilligt werden, wenn sie nachgewiesen und anderweitig nicht gedeckt sind. Erträge und Aufwendungen sind übersichtlich darzustellen.

4.6 Zuwendungen zur Durchführung Pirna-spezifischer Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Sportvereine können für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die in der Stadt Pirna stattfinden und für die Stadt von Bedeutung sind, Zuwendungen erhalten.

Die Durchführung des regelmäßigen Wettkampfbetriebes des Sportvereins sowie die Durchführung von Vereinsfesten werden nicht gefördert.

Bei der Mittelbeantragung sind eine Ausschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Etwaige Eigenleistungen können nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplanes sein.

4.7 Nutzung städtischer Sportanlagen

4.7.1 Sporthallen

Die Nutzung der städtischen Sporthallen regelt sich nach der geltenden Sporthallenordnung der Stadt Pirna.

4.7.2 Bäder

Im Rahmen der Sportförderung kann die Stadt Pirna für Schwimmsport treibende Vereine, auf Antrag Zuwendungen zu den Benutzungsgebühren für Trainings- und Wettkampfszwecke für Bahnen in der Sportschwimmhalle Pirna bewilligen. Maßgabe für die Einschätzung der nutzenden Sportler sind die jährlich beim LSB gemeldeten Sportler in den Schwimmsportarten.

4.8 Sporthallen des Landkreises

Die von den Vereinen genutzten Sporthallen des Landkreises (in der Stadt Pirna) sowie die Sporthalle des Evangelischem Schulzentrum werden mit max. 6,00 Euro je Einzelhalle bzw. max. 7,50 Euro je Hallenfeld gefördert (siehe Punkt 1.1). Sollten sich Änderungen durch den Landkreis ergeben, so ist im zuständigen Ausschuss die Höhe neu zu beschließen

5. Art der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung oder Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.2 (Baumaßnahmen), Ziffer 4.2 (Großsportgeräte), Ziffer 4.5 (Veranstaltungen), Ziffer 4.6 (Meisterschaften) und Ziffer 4.8 (Sporthallen des Landkreises) wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Die Zuwendung für Ziffer 4.1.1 (Unterhaltung und Betreibung von Sportanlagen), Ziffer 4.3 (Kinder-, Jugend- und Behindertensport) und Ziffer 4.4 (Übungsleiter) wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.4 Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen und nur für Einzelmaßnahmen einen höheren Fördersatz beschließen.

6. Antragstellung

6.1 Für die Antragstellung ist das Onlineportal zu verwenden.

6.2 Die Anträge für

- Unterhaltung der Sportanlagen des kommenden Jahres
- Sporthallen des Landkreises des laufenden und kommenden (Halb-) Jahres, sind bis zum 30.09. des Vorjahres und für

- Großsport- und Pflegegeräte (4.2)

- Kinder-, Jugend- und Behindertensport (4.3)

- Übungsleiter (4.4)

- Benutzung Pirnaer Sportschwimmhalle (4.7.2)

bis zum 31.01. des Antragsjahres zu stellen.

6.3 Zuwendung für Pirna-spezifische Veranstaltungen und Meisterschaften können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

6.4 Zuwendungen für Baumaßnahmen können laufend beantragt werden.

6.5 Antragsrelevante Unterlagen sind:

- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle (Vereins-) Satzung
- ggf. Unterschriftenvollmacht
- aktueller Miet-/ Pachtvertrag bei Unterhaltung oder Baumaßnahmen an Sportanlagen

6.6 Die Überweisung des bewilligten Betrages erfolgt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und für

- die Ziffern 4.1.2, 4.2, 4.3, 4.5, 4.6, 4.7.2 und 4.8 nach Vorlage der Originalbelege,

- die Ziffer 4.1.1 bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes und Beschluss im Stadtrat monatsweise (entsprechend dem Vorjahreszuschuss) und danach anteilig bis zum 5. des Kalendervierteljahres und

- die Ziffer 4.4 bis 15.07. des laufenden Jahres.

7. Nachweis der Mittelverwendung

7.1 Der Stadt Pirna ist entsprechend des Zuwendungsbescheides und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes, ein Verwendungsnachweis zu übergeben.

7.2 Es sind die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen/-ausgaben nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme beizufügen. Ausnahme bilden die Zuwendungen zur Unterhaltung der Sportanlagen. Dafür können die Belege beim Verein verbleiben.

Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Original-

belege des Gesamtvorhabens zur Einsichtnahme und Prüfung abzufordern. Erbrachte Eigenleistungen können in den Verwendungszweck einfließen und werden höchstens mit dem gültigen Mindestlohn anerkannt.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie (für 4.1 Zuwendungen für Sportanlagen) einem Sachbericht.

7.4 Im Sachbericht sind die Verwendung und das Ergebnis darzustellen.

7.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

7.6 Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

8. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Pirna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der zuständige Ausschuss wird aktuell von den Handlungen in Kenntnis gesetzt. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Aufwendungen der Änderung der Finanzierung),

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für densel-

- ben Zweck erhält,
- sich eine Reduzierung der Gesamtaufwendungen oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- sich der Verwendungszweck ändert bzw. wegfällt.

11. Befugnis zur Datenverarbeitung

11.1 Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers /der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

11.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport vom 12. Dezember 2006 zuletzt geändert am 13.10.2020 außer Kraft.

Pirna, 11. Dezember 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 24/0109-40.2

Satzungsänderung Citymanagement Pirna e.V. 2024 – Änderung § 2; Stand 05.11.2024

derzeitige Regelung	neue Regelung
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereines ist, Pirna als Mittelzentrum im Großraum Dresden und als historisch einmalige Stadt zur Sächsischen Schweiz zu fördern und die Bedeutung der Stadt Pirna (vornehmlich der historische Stadtkern) als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort zu steigern.</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereines ist, Pirna als Mittelzentrum im Großraum Dresden und als historisch einmalige Stadt zur Sächsischen Schweiz zu fördern und die Bedeutung der Stadt Pirna (vornehmlich der historische Stadtkern) als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort zu steigern.</p> <p><u>Der Verein versteht sich als Interessenvertreter der kommunalen Akteure und koordiniert deren wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten mit dem Ziel der Belebung der Innenstadt und der wirtschaftlichen Förderung der Händler und Gewerbetreibenden.</u></p>

Fortsetzung siehe nächste Seite →

derzeitige Regelung	neue Regelung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dienstleistungsverträge können nach Zustimmung der Mitglieder auch mit Mitgliedern geschlossen werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dienstleistungsverträge können nach Zustimmung der Mitglieder auch mit Mitgliedern geschlossen werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna, die es für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat.	3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter der Zwecke <u>gemäß § 2.1 und § 2.2</u> fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna, die es für die gemeinnützigen Zwecke gemäß in § 2.1 und 2.2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Anlage zur Beschluss-Nr. 24/0111-01.0

Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna

Vom 11.12.2024

Auf Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 15 Abs. 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Pirna in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen
- § 4 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Bambinifeuerwehr
- § 9 Altersabteilung
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Hauptversammlung

- § 13 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 14 Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung
- § 15 Gruppenführer
- § 16 Führungsgruppe
- § 17 Wahlen
- § 18 Dienstörungen
- § 19 Befugnis zur Datenerhebung
- § 20 Geschlechtersensible Sprache
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Pirna ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den freiwilligen Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebenthal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und einer Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Angehörigen.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Pirna“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Altstadt, Copitz, Neundorf, Liebenthal, Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz und in der hauptamtlichen Einsatzabteilung geleistet. Darüber hinaus können eine Jugendfeuerwehr, eine Bambinifeuerwehr und eine Altersabteilung bestehen. Näheres regeln die §§ 7 – 9.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht,
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 Sächs-BRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Gemeindefeuerwehr nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen das erfordern, weitere Aufgaben übertragen. Im Falle seiner Verhinderung steht diese Befugnis seinem Stellvertreter zu. Weitere Pflichten können sein:
 - a) Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - b) Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - c) Aus- und Fortbildungen anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
 - d) sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - e) Tierrettung und Tierkörperbergung,
 - f) Prüfung und Wartung von Technik,
 - g) Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,

h) Inbetriebnahme und Betreuung von Notbrunnenanlagen.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Sie sind gem. § 18 Abs. 1 SächsBRKG nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 4 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr und Probezeit

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
 - I. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - II. in einer Partei, deren Verfassungswid-

rigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

I. Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

II. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,

III. oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Die Bewerber müssen in der Stadt Pirna wohnhaft sein oder in ihr einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Näheres hierzu, insbesondere die Einzugsbereiche der jeweiligen Ortsfeuerwehren, wird in einer Dienstordnung geregelt. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich aktiv tätig sein, wenn zu erwarten ist, dass diese Tätigkeit die Verfügbarkeit für Feuerwehreinsätze deutlich einschränkt.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6) Die Aufnahme erfolgt zunächst für drei Jahre auf Probe. Dies gilt auch für Personen, die zuvor Angehörige einer Gruppe der Jugendfeuerwehr oder einer anderen Gemeindefeuerwehr waren. Der Probezeitableistende ist in dieser Zeit Angehöriger einer Ortsfeuerwehr. Während der Pro-

bezeit hat er einen Eignungstest für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu absolvieren und die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und Teil 2) und zum Sprechfunker erfolgreich abzuschließen. Der Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger ist bei vorhandener Eignung ebenfalls erfolgreich abzuschließen. Bei Personen, die zuvor Angehörige einer anderen Feuerwehr waren, kann auf den Eignungstest verzichtet werden. Wurden einer oder mehrere der zuvor genannten Lehrgänge bei einer anderen Gemeindefeuerwehr bereits erfolgreich absolviert, werden diese anerkannt. Der Gemeindefeuerwehrleiter entscheidet zum Ende der Probezeit anhand einer vom zuständigen Ortswehrleiter erstellten Probezeitbeurteilung über die Fortsetzung des Feuerwehrdienstes. Auf Antrag des Ortswehrleiters kann die Probezeit bis auf ein Jahr verkürzt werden. Näheres zur Aufnahme und zur Probezeit regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr endet, wenn der Angehörige

- a) die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat,
- b) das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird.

In den Fällen des Buchstaben b) und des § 18 Abs. 4 Nr. 1 endet lediglich der aktive ehrenamtliche Dienst, in allen anderen Fällen endet auch die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann auf seinen Antrag beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie

Einsätze zur Verfügung steht, ist sein Feuerwehrdienst zu beenden. Wechselt der Angehörige den Wohnsitz innerhalb der Stadt Pirna, soll der Angehörige in die Ortsfeuerwehr des neuen Wohnsitzes wechseln. Näheres zum Wohnsitz- bzw. Wohnortwechsel regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(4) Der Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden.

Dies gilt insbesondere,

- a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten gem. § 6 Abs. 5,
- c) bei erheblich schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- d) wenn die Eignung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) oder § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist oder
- e) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst suspendiert werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch oder Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(8) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden zurückzugeben, sofern in § 9 Abs. 1 nichts Anderes geregelt ist. Andernfalls kann für den entstandenen Schaden Ersatz verlangt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen aller Ortsfeuerwehren haben das Recht, die ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters sowie den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Wählen darf nur, wer am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) Angehöriger des aktiven Feuerwehrdienstes ist; davon unberührt bleibt das Wahlrecht der Altersmitglieder nach § 6 Abs. 1.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörigen der Ortsfeuerwehren werden auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Pirna Sachschäden, die Angehörigen der Ortsfeuerwehren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- c) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- e) die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in einen anderen Ortsteil oder

eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen,

- f) eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden und
- g) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren sind darüber hinaus verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden sowie
- c) eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter:

- a) einen mündlichen Verweis erteilen,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen,
- c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- d) die Dienstbeendigung beim Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor anzuhören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzung der Dienstpflichten kann ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger durch den Ortswehrleiter vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Dienstbeendigung ist einzuleiten, wenn einem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits die Androhung der Dienstbeendigung nach Buchstabe c) ausgesprochen wurde und es innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Dienstpflichtverletzung zu einem erneuten Vergehen kommt, welches disziplinarisch nach diesem Absatz geahndet werden muss.

(7) Bei Verletzungen der Dienstpflichten während des Dienstes kann ein Angehöriger der Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter oder einem von ihm für die

Durchführung des Dienstes Beauftragten von diesem Dienst ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, h) und i) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er zumindest vorübergehend den Status eines aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, bleibt aber Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen stehen der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter vor. Die Gemeindefeuerwehrleitung entscheidet über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Jugendfeuerwehrwart und ein oder mehrere stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte vor. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Die betreffenden Angehörigen müssen, neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Dies ist durch den Abschluss des Lehrganges „Jugendfeuerwehrwart“ oder eine andere mindestens gleichwertige, pädagogische Qualifikation nachzuweisen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Bambini- und Jugendfeuerwehr nach außen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten gegenüber dem Ortswehrleiter die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Zu den Beratungen sind auch der Leiter der Bambinifeuerwehr und dessen Stellvertreter einzuladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Über Aufnahme, Entlassung und Ausschluss entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Näheres regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche

- a) in den aktiven Dienst einer Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet auch, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

§ 8 Bambinifeuerwehr

(1) In die Bambinifeuerwehr können Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Bambinifeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Absätze 1 bis 5 des § 7 gelten sinngemäß auch für die Bambinifeuerwehr, wobei der Leiter der Bambinifeuerwehr und seine Stellvertreter den Jugendfeuerwehrwarten gleichgestellt sind.

§ 9 Altersabteilung

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren und hauptamtliche Angehörige können bei Überlassung der Dienstkleidung Altersmitglieder werden, wenn sie den aktiven Dienst in ihrer Ortsfeuerwehr oder der Einsatzabteilung der hauptamtlichen Angehörigen

- a) gem. § 5 Abs. 1 Anstrich b) beenden müssen oder
- b) bei Eintritt in ihre Altersrente beenden wollen oder
- c) bei Eintritt in die Übergangsversorgung beenden.

Für Buchstabe b) bedarf es einer schriftlichen Erklärung, dauerhaft Altersmitglied ohne Rückkehrabsicht in den aktiven Dienst werden zu wollen. Für Altersmitglieder gelten die Rechte nach § 6 Absatz 1, 3, und 4 sowie die Pflichten nach § 6 Absatz 5 Anstriche a) – g).

Bei Pflichtverstößen gelten § 6 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(2) Die Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in den Ortsfeuerwehren Altersgruppen bilden. Die Mitglieder einer Altersgruppe benennen aus ihren Reihen einen Gruppensprecher. Die Gesamtheit aller Altersmitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Altersabteilung der Feuerwehr Pirna.

(3) Angehörige, welche wegen eines Dienstunfalls aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können oder welche ihren Pflichten nach § 6 Absatz 5 Anstriche h) – j) nicht mehr nachkommen und mindestens 25 Dienstjahre bei der Freiwilligen Feuerwehr versehen haben, können als vorübergehende Mitglieder bis zum Erreichen der Altersrente in die Altersabteilung versetzt werden und erhalten damit den Status eines Altersmitgliedes. Eine Rückkehr zum aktiven Dienst regelt sich durch eine Dienstordnung.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt auf Vorschlag aller Altersmitglieder zwei Angehörige der Altersabteilung zum Leiter der Altersabteilung und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Rücknahme der Bestellung ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Der Leiter der Altersabteilung vertritt diese nach außen.

(5) Altersmitglieder können unter der fachlichen Aufsicht des Gemeindefeuerwehrleiters Aufgaben und Funktionen aus dem aktiven Dienst übernehmen. Dazu gehören

- a) die Aus- und Fortbildung,
- b) die Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Brandschutzerziehung,
- e) der Feuerwehrekampfsport,
- f) die Mitarbeit in den Feuerwehrverbänden oder
- g) die Traditionspflege.

(6) Die Mitgliedschaft in der Altersabteilung endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr oder durch den Tod.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz der Stadt Pirna besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 5 Absatz 4 Buchstaben c) bis e) ist die Abberufung möglich.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) der Gemeindefeuerwehrleiter,
- d) der Ortswehrleiter.

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Angehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehren, den hauptamtlichen Angehörigen, der Altersabteilung sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Bambini- und Jugendfeuerwehr nehmen in der Regel nur an der Hauptversammlung teil, wenn entspre-

chende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Zur Hauptversammlung haben alle Angehörigen die Möglichkeit, Fragen, die die Gemeindefeuerwehr insgesamt betreffen, an den Gemeindefeuerwehrleiter bzw. den Oberbürgermeister zu stellen. Der Fragesteller hat einen Anspruch auf eine schriftliche und sachliche Auskunft zur Hauptversammlung, wenn die Frage mindestens vier Werktagen vorher schriftlich beim Gemeindefeuerwehrleiter vorliegt. Fragen, welche nach dieser Frist eingereicht oder bei der Hauptversammlung gestellt werden, sind spätestens nach 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 6 Absatz 1 und § 9 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und fasst Beschlüsse, welche die Gesamtwehr betreffen. Hierzu zählen insbesondere Vorschläge zu Satzungsänderungen, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sowie die Koordination von Terminen und Maßnahmen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist vor der Bestellung des hauptamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters und dessen hauptamtlichen Stellvertreters anzuhören.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern,
- b) den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter und
- d) dem Leiter der Altersabteilung und seinem Stellvertreter.

Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuer-

wehrleiter und seine drei Stellvertreter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter sowie bei Belangen der Jugendfeuerwehr der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter und bei Belangen der Altersmitglieder der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter. Mitglieder, die mit mehr als einer Funktion im Feuerwehrausschuss vertreten sind, nehmen nur mit einer Stimme an Abstimmungen teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll regelmäßig, mindestens jedoch achtmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beratungstermin. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen

(6) Der Oberbürgermeister erhält Niederschriften der Beratungen.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitung

(1) Der Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Fachgruppenleiter Feuerwehr) nimmt die Aufgaben des Gemeindefeuerwehrleiters wahr. Der stellvertretende Leiter der hauptamtlichen Angehörigen (Stellvertreter des Fachgruppenleiters Feuerwehr) nimmt die Aufgaben eines stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiters wahr. Zwei weitere stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter werden aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der

- Ortsfeuerwehren entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Leitung der Führungsgruppe zu übernehmen,
- d) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
- g) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- h) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- i) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- j) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
- k) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss behandelt die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Feuerwehrausschuss behandelten Fragen. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrausschuss weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt für seine drei Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder haben den Gemeindefeuerwehrausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

Der Oberbürgermeister regelt Näheres hierzu in einer Dienstordnung.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und

brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Der Ortswehrleiter hat mindestens einen Stellvertreter. Näheres dazu regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung. In Ortsfeuerwehren mit einer Jugendgruppe oder einer Altersgruppe können der Jugendfeuerwehrwart oder der Sprecher der Altersgruppe dem Ortswehrleiter als beratende Mitglieder bei Seite stehen.

(7) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten Absatz 2 Satz 2 Anstriche a), e), h) und i) gleichermaßen. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, sind dem Gemeindefeuerwehrausschuss mitzuteilen. Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Näheres zu den Aufgaben regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

(8) Der Ortswehrleiter legt für seine Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung fest. Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Ein ehrenamtlicher stellvertretender Gemeindefeuerwehrausschussmitglied, Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter ist bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die für seine Wahl geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abzuberufen.

Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch gewählte Personen insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 17 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist. Ein grober Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn gegen die dort genannten Funktionsträger disziplinarische Maßnahmen nach § 6 Abs. 6 verhängt werden.

§ 15 Gruppenführer

(1) Angehörige der Ortsfeuerwehren dürfen als Gruppenführer nur eingesetzt werden, wenn sie persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuer-

wehrdienst der Ortsfeuerwehr verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 16 Führungsgruppe

(1) Zur Unterstützung der Einsatzleitung und für die Abarbeitung von Großschadenslagen wird eine Führungsgruppe eingerichtet.

(2) Angehörige der Führungsgruppe müssen persönlich geeignet sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(3) Näheres zur Bestellung, deren Dauer, der Bedingungen für einen Widerruf sowie zur erforderlichen Aus- und Fortbildung regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstordnung.

§ 17 Wahlen

(1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder lehnt einer der stellvertretenden Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder, ein Ortswehrleiter oder ein stellvertretender Ortswehrleiter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung der oben genannten Personen wichtige Gründe entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Dies gilt auch im Falle einer vorläufigen Suspendierung eines der o. g. Funktionsträger nach § 5 Abs. 5 für die Dauer der Suspendierung.

(2) Ist eine Neubesetzung einzelner, der in Abs. 1 genannten Funktionen vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode durch die nach § 6 Absatz 1

wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5.

(3) Steht kein geeigneter Bewerber für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt.

Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“).

Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung (Lehrgänge „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“).

Die erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für einen stellvertretenden Ortswehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“.

Es reicht bei Wahlämtern die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion aus, wenn sich der Bewerber schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren erfolgreich zu absolvieren. Neben den fachlichen Voraussetzungen muss der Bewerber für die Übernahme eines Wahlamtes oder einer einzusetzenden Führungsfunktion in den letzten zwei Jahren vor der Wahl die Dienstpflichten für den aktiven Dienst in gefordertem Maß erfüllen und darf keine disziplinarischen Maßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 7 der Feuerwehrsatzung erhalten haben. Zudem verpflichtet er sich zu feuerwehr- und dienstinternen Angelegenheiten verschwiegen zu sein und jederzeit ein vorbildliches, kameradschaftliches, loyales und verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber seinen Dienstvorgesetzten und allen Feuerwehrangehörigen zu pflegen. Wahlberechtigt für die Wahlen

der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sind nur die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Die Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Pirna haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, wenn kein oder nur ein Bewerber für das betreffende Amt zur Verfügung steht oder wenn nur zwei Kandidaten für zwei Ämter zur Verfügung stehen.

(5) Näheres zur Vorbereitung, dem Ablauf einer Wahl und zu Neuwahlen regelt die Wahlsatzung.

§ 18 Dienstordnungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, weitere Details zur Dienstdurchführung in der Freiwilligen Feuerwehr durch Dienstordnungen zu regeln.

§ 19 Befugnis zur Datenerhebung

(1) Für die Durchführung und Abrechnung von Feuerwehreinsätzen, Mitgliederverwaltung, Planung sowie Überwachung von Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen, Ehrungen sowie zur Aus- und Weiterbildung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
- b) Daten des Arbeitgebers
- c) Daten der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Angehörigen der Feuerwehr
- d) Daten über für die Feuerwehrtätigkeit zuträglichen Ausbildungen

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 20 Geschlechtersensible Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Feuerwehrsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern

nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2015, letztmalig geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pirna vom 11.09.2018, außer Kraft.

Pirna, 11. Dezember 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 11. Dezember 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 24/0104-37.0

Verordnung der Stadt Pirna über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2025

vom 11.12.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadöffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2024 Folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen der Stadt Pirna.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 im gesamten Stadtgebiet

Für das Jahr 2025 wird festgelegt, dass alle Verkaufsstellen der Stadt Pirna in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen:

- 13.04.2025 (Osterzauber)
- 22.06.2025 (Stadtfest)
- 12.10.2025 (Herbstzauber)
- 30.11.2025 (Weihnachtsmarkt – 1. Advent)

§ 3 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 in einzelnen Stadtteilen

Zusätzlich zu den in § 2 genannten Sonntagen wird festgelegt, dass nachfolgend benannte Verkaufsstellen der Stadt Pirna 2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonntagen öffnen dürfen:

- alle Verkaufsstellen in der Innenstadt (zwischen B 172, Maxim-Gorki-Straße, Elbe, Niedere und Obere Burgstraße und Bergstraße) am 14.12.2025 (Weihnachtsmarkt – 3. Advent).

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
2. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, 11. Dezember 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 11. Dezember 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 24/0103-32.0

Satzung der Gemeinde Dohma über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Vom 30.10.2024

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuerergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist i. V. m. § 4

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.10.2024 Folgendes beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Dohma erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festge-

setzt:

Für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 665 v. H.
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 350 v. H.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dohma, 30.10.2024

Matthias Heinemann, Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische**Gemeindeordnung:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 30.10.2024

Matthias Heinemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der erfüllenden Gemeinde Pirna im Namen der Mitgliedsgemeinde Dohma über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) für die Bundestagswahl

Im folgenden Wahlbezirk kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik:

102 – Wahllokal: Turnhalle Cotta, Cotta A

Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet. Die rechtlichen Grundlagen für die reprä-

sentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Bekanntmachungen zu Kommunalsteuern der Gemeinde Dohma für das Jahr 2025

1. Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2025

Gegenüber dem Kalenderjahr 2024 ist keine Änderung des Hebesatzes eingetreten. Deshalb entfällt aus wirtschaftlichen Gründen die Erteilung von Gewerbesteuervorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2025.

Die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2025 sind auf dem zuletzt erlassenen Vorauszahlungsbescheid als Fälligkeiten für Folgejahre ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass später erlassene Abrechnungen keinen Einfluss auf die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen haben.

Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Gewerbesteuermessbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2025

Nach § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dohma beträgt die Hundesteuer

- für den ersten Hund 60,00 €
- für jeden weiteren Hund 120,00 €
- für einen gefährlichen Hund 410,00 €.

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2025. Es wird daher für das Jahr 2025 gegenüber allen Hundehaltern, die

bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erteilung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese

öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Neue Hundesteuerbescheide werden nur bei Änderungen oder Neuveranlagungen erstellt.

Bitte entnehmen Sie die Fälligkeiten Ihrer Hundesteuerzahlung dem derzeit gültigen Hundesteuerbescheid.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Fachdienst Steuern und Abgaben angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Die Unterlassung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 3 SächsKAG dar, welche mit einer Geldbuße geahndet wird.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass bei Überweisungen auf das Konto

- IBAN DE48 8505 0300 3000 0020 48
- BIC OSDDDE81XXX

bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, als Kontoinhaber/Empfänger unbedingt **Gemeinde Dohma** anzugeben ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntma-

chung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, einzulegen.

4. Allgemeiner Hinweis

Unabhängig von dieser Bekanntmachung kann eine Änderung der Grundsteuer- sowie der Gewerbesteuerhebesätze generell auch noch im Laufe des Jahres erfolgen. Eine Erhöhung dieser wäre jedoch gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz nur bis zum 30.06. des Jahres zulässig.

Eine Änderung der Steuersätze zur Hundesteuer kann entsprechend § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung durch Änderung der entsprechenden Satzung jederzeit im laufenden Kalenderjahr auch rückwirkend erfolgen.

Andreas Lange, amtlicher Fachgruppenleiter Finanzen

Öffentliche Bekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Pirna im Namen der Mitgliedsgemeinde Dohma über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Dohma wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna – Bürgerbüro; Erdgeschoss Rathaus für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna – Bürgerbüro; Erdgeschoss Rathaus Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 157 Sächsische Schweiz – Osterzgebirge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Le-

bensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Informationen zum Datenschutz

7.1 Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten: Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 des Bundeswahlgesetzes und § 22 der Bundeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung

i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 25 und 27 der Bundeswahlordnung.

Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den § 28 Absatz 5 Bundeswahlordnung Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung.

7.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

■ Postanschrift: Stadtverwaltung Pirna,
Am Markt 1/2, 01796 Pirna

7.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter des Landratsamtes Pirna (Postanschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahl-

straftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

7.7 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 21 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 Bundeswahlordnung i. V. m. § 23 der Bundeswahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 7.5).

7.8 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Pirna, den 15.01.2025

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Plätze für „SCHAU REIN!“ 2025 sichern

Buchungsstart für die Woche der offenen Unternehmen

Die Wahl für den richtigen Beruf zu treffen, ist gar nicht so einfach. Umso besser, wenn man sich rechtzeitig informiert, wie der berufliche Alltag in einem Unternehmen aussieht. Genau dafür bietet die Aktionswoche „SCHAU REIN!“ die passende Möglichkeit. In der Woche der offenen Unternehmen vom 17. bis 22. März 2025 können Schüler ab der Klassenstufe 7 wieder Einblicke in die verschiedensten Betriebe erhalten und über 100 Firmen und Einrichtungen in unserem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kennenlernen. Die Aktionswoche gewährt einen Einblick in den Alltag des Berufslebens. Die Jugendlichen kommen mit den Angestellten und Mitarbeitern vor Ort ins Gespräch. Sie können all ihre Fragen zu den Berufsbildern loswerden, ganz egal, ob es sich um einen Job im Büro, in der Werkstatt oder in der Backstube handelt.



Aktionswoche „SCHAU REIN!“ vom 17. bis 23. März für Schülerinnen und Schüler (Abbildung: Landratsamt Pirna)

Interessierte Jugendliche können sich unter www.schau-rein-sachsen.de einen Überblick über alle Angebote verschaffen und ab sofort ihre Termine buchen.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit

Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Landratsamt Pirna

Kunstinstallation an der Kirche Graupa

Ein barrierefreier Zugang soll entstehen

Seltsam: An der Graupaer Kirche hängen in ungewöhnlicher Höhe weiße Rollatoren, ein Rollstuhl und Gehhilfen. Dazu ein großes Plakat mit der Frage „GEHT DAS?“. Auf einem Info-Zettel erfährt man, was gemeint ist. Die Kirche ist eine Offene Kirche, die oft von den Besuchern des daneben liegenden Graupaer Waldfriedhofes besucht wird. Aber der Eingang ist nur über eine Treppe erreichbar. Für gehbehinderte Menschen sind die Stufen zur Kirche ein großes Hindernis. Und deshalb beantwortet die Kirchgemeinde die Frage „GEHT DAS?“ deutlich mit „NEIN“. Es muss also ein vorschriftsmäßig barrierefreier Zugang gebaut werden. Über eine langsam ansteigende Konstruktion sollen alle, denen Treppensteigen Mühe bereitet, leichter den Eingang der Kirche erreichen können. Auch mit Rollator oder Rollstuhl und ohne fremde Hilfe. Aber so ein Bauwerk kostet viel Geld. Die Gemeinde bemüht sich um öffentliche Förderungen, aber es bleibt ein beträchtlicher Eigenanteil, der mit Spen-

den selbst finanziert werden muss. Die Kunstaktion von Reinhard Wehle mit den weißen Rollatoren und dem Rollstuhl soll auf die Spendenaktion aufmerksam machen. Wer mithelfen möchte, eine Barriere zu beseitigen und die Offene Kirche für jeden und jede erreichbar zu machen, kann spenden.



■ Spendenkonto:

Kontoinhaber: Kassenverwaltung Pirna
IBAN: DE33 3506 0190 1617 2090 19
BIC: GENODED1DKD
Verwendungszweck: 02.8113.40
Kirche Graupa_barrierefrei

Auf Wunsch kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Die Gemeinde dankt herzlich allen Spendern für die Mithilfe zum Gelingen der Graupaer Initiative.

Reinhard Wehle, für Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Graupa-Liebenthal



www.kirche-graupa.de → Gebäude → Kirche Graupa

Kunstinstallation an der Kirche Graupa (Foto: Reinhard Wehle)

Einladung zum Tag der offenen Tür

31. Januar 2025 am Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna

Eltern, Schülerinnen und Schüler sind herzlich zum Tag der Offenen Tür des Friedrich-Schiller-Gymnasiums am Freitag, 31. Januar von 14:30 bis 17:30 Uhr eingeladen. Allen Interessierten wird unsere Schule vorgestellt und es werden Fragen zur allgemeinen gymnasialen Ausbildung sowie zum binationalen-bilingualen Bildungsgang beantwortet. Wir freuen uns darauf, Sie und Euch persönlich vor Ort zu begrüßen und unseren Neubau, die Fachkabinette sowie das Internat zeigen zu können. Zudem stehen wir online für Beratungen, Gespräche und Rückfragen zur Verfügung. Ein Präsentationsfilm und weitere digitale Materialien sind darüber hinaus

auf www.schillergymnasium-pirna.de verfügbar. Folgende Informationen sind sowohl vor Ort als auch online zu finden:

- (virtuelle) Führung durch das Schulhaus und die Turnhalle
- 15:00 und 17:00 Uhr Begrüßung durch den Schulleiter und Schülersprecher in der Aula
- 16:30 Uhr Führung durch das binationale Internat auf der Schloßstraße, Treffpunkt: 16:15 Uhr im Foyer in der Schule (virtuelle Führung durchgängig)
- 17:00 bis 18:00 Uhr „Café Klatsch“ für ehemalige Schüler im Neubau
- Informationen zum binationalen-bilingualen Bildungsgang

- Informationen zum Schulbesuch
- Vorstellung der einzelnen Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften
- Vorstellung der Ganztagsangebote
- Präsentation von Schülerarbeiten und Projekten
- Präsentation der Bibliothek und des Schulmuseums
- Möglichkeit zum Experimentieren, Rätseln, Mitmachen für interessierte Schüler
- Imbiss/Schülercafé

Bitte beachten: Es bestehen keine Parkmöglichkeiten im Schulhof.

Dr. Kristian Raum, Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna



800 neue Bäume für 800 Jahre Pirna

2. Pflanzertreffen am 28. Januar in Pirna-Graupa

Kommen Sie über die Pflanzung von 800 Bäumen bis 2033 in Pirna bei einem kleinen Imbiss ins Gespräch. Hier können Sie sich mit Menschen austauschen, die in Pirna schon Bäume im Rahmen der Aktion Pirna 800 gepflanzt haben. Sie sind eingeladen, von Ihren Erfahrungen bei Baumpflanzungen zu berichten und neue Ideen zu teilen für die weitere Entwicklung der Pflanzaktion. So entsteht ein gemeinsames Engagement, das zu einer lebenswerten Stadt für uns und Folgegenerationen führt. Die Veranstaltung findet am 28. Januar ab 18:00 Uhr in der Feierhalle der Kirche Graupa, Lindenallee 49, statt. Anmeldungen bitte an info@pirna800.de

Helge Goldhahn

Schneewittchen – ein Mitspieltheater für Kinder

Am 1. und 2. Februar in der Galerie Schöne Höhe in Pirna-Copitz

„Wer ist die Schönste im ganzen Land? Frau Königin, Ihr seid die Schönste hier, aber Schneewittchen ist tausendmal schöner als Ihr.“ Als die böse Königin dies von ihrem Zauberspiegel hört, schmiedet sie einen Plan, um das schöne Kind loszuwerden. Denn sie selbst will die Schönste im ganzen Lande sein. Doch Schneewittchen findet im Wald ein Häuschen, in dem die lieben sieben Zwerge leben ...

Das Mitspieltheater für Kinder ab drei Jahren ist eine besondere Form des Theaterspiels, bei dem eine erfahrene Schauspieler*in ein Märchen erzählt und dabei in verschiedene Märchencharaktere und Rollen schlüpft. Die Kinder erleben beim Mitspieltheater die große Kunst des Schauspielens hautnah mit, nämlich den Rollenwechsel – den der Spieler vor ihren Augen auf der Bühne vollzieht. Dabei dürfen sie dem Märchen nicht nur gespannt zuhören, sondern aktiv mitwirken. Sie können ihre Gedanken und Ideen der Schauspieler*in auf der Bühne zurufen, die diese Impulse spontan mit in die Geschichte integriert. Das ist ein sehenswertes Schauspiel mit Spaß für die ganze Familie.

- Theaterveranstaltungen
- Sa., 01.02.2025 um 11:00 Uhr
- So., 02.02.2025 um 11:00 Uhr
- Einlass: eine Stunde vor Beginn

- Eintritt: 15 Euro
 - Ort: Galerie Schöne Höhe, Burglehnsstraße 13 in Pirna-Copitz
- Da die Parkmöglichkeiten direkt an der Galerie Schöne Höhe begrenzt sind, werden Besucher gebeten, den kostenlosen Elbeparkplatz in Pirna-Copitz zu nutzen. Von dort aus sind es nur etwa 6 Minuten Fußweg bis zur Galerie.

Sylvia Heilmann, Galerie Schöne Höhe



Abbildung: Galerie Schöne Höhe

Einladung zur Geburtstagsparty

VfL Pirna-Copitz e.V. veranstaltet Eisfasching im NEZ

Es wird das Gänsehaut-Event des Jahres: Am 1. Februar 2025 laden Pirnas härteste Winterschwimmer zum „Eisfasching“ ins NEZ. Motto: „Bunt ist die Welt“. Mit dabei: Eis-Bader von Cottbus bis Leipzig. Von Gera bis Plauen. Und Sie! Als einer von

hundertern Zuschauern, wenn die knallharten Frauen und Männer ins winterkalte Wasser gehen. Oder, wenn Sie sich trauen: Als Mutige, die zusammen mit den gestählten Winterschwimmern in die frostigen Fluten steigen.

Unter dem Ruf: „Eis frei!“ gibt es zum Bibber-Spektakel heiße Musik und gastronomische Angebote vor Ort, damit kein Herz kalt bleibt. Schließlich gibt es einen ganz besonderen Anlass: Die „Eisbrecher“, Pirnas traditionsreiche Winterschwimmer, feiern ihren 45. Geburtstag. Ob Corona, die DDR oder die Wende, ob ein Minus 23°Grad-Winter, Besser-Wessis, Finanzkrisen oder 40 Zentimeter dickes Eis – die abgehärteten „Eisbrecher“ haben alles überstanden. Und laden zur „Eisfasching“-Geburtstagsparty, wenn sie in bunten Kostümen ins Winterwasser stürmen. Treff ist am Samstag, den 1. Februar 2025 ab 13:45 Uhr im NEZ.

Rolf Reichel, Sektion Winterschwimmen des VfL Pirna-Copitz e.V.



Die Winterschwimmer der Sektion „Winterschwimmen“ des VfL Pirna-Copitz e.V. stürzen sich zum Eisfasching in die kühlen Fluten des Natursees in Pirna-Copitz (Foto: VfL Pirna-Copitz e.V.)

Ein Angebot für trauernde Kinder

Malteser starten am 13. März KinderTrauerTreff

Der Malteser Hospizdienst in Pirna bietet ab Donnerstag, dem 13. März 2025 einen neuen KinderTrauerTreff für trauernde Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren an. Dieses Angebot richtet sich an Kinder, die den Verlust eines Elternteils, eines Bruders, einer Schwester, der Großeltern oder eines nahen Freundes erlebt haben und eine Möglichkeit suchen, ihre Trauer in einem geschützten Raum zu verarbeiten.

Im KinderTrauerTreff können sich die Kinder einmal im Monat von 16:00 bis 17:30 Uhr treffen, um gemeinsam zu sprechen, sich zu erinnern, zu erzählen, zu lachen und zu weinen. Durch kreative Aktivitäten wie Malen und Gestalten, aber auch durch gemeinsames Spielen, wird den Kindern eine einfühlsame Unterstützung in ihrer Trauerarbeit geboten. Dabei gibt es immer die Möglichkeit, Fragen zu stellen, zuzuhören und sich mit anderen betroffenen Kin-

dern auszutauschen. Zeitgleich wird ein Gesprächsangebot für Elternteile angeboten, die gern mit anderen Menschen in ähnlichen Situationen in den Austausch kommen möchten.

Der Treff wird von qualifizierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Malteser Hospizdienstes geleitet, die über umfangreiche Erfahrung im Umgang mit trauernden Kindern verfügen. Die Teilnahme ist kostenfrei; eine vorherige Anmeldung sowie ein Vorgespräch sind erforderlich.

Der Malteser Hospizdienst in Pirna möchte mit diesem Angebot einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung trauernder Kinder leisten und ihnen einen sicheren Raum bieten, in dem sie ihre Trauer auf ihre ganz eigene Weise ausdrücken können.

Carola Epperlein, Ambulanter Hospizdienst Pirna Malteser Hilfsdienst e.V.

Cheerleader aus Pirna sind Landesmeister

Erfolgreiche Teilnahme des Arrows Pirna e.V.

Die Cheerleader des Arrows Pirna e.V. haben Ende November in Riesa einen beeindruckenden Erfolg gefeiert. Insgesamt reisten acht Teams aus Pirna an, um sich mit den besten Cheerleadern der Region zu messen. Sechs Teams errungen den ersten Platz und konnten sich somit den Titel des Landesmeisters sichern. Diese herausragenden Leistungen sind das Ergebnis harter Arbeit, Teamgeist und unermüdlichem Training. Alle Teams haben sich zudem für die Regionalmeisterschaft qualifiziert, die am 25. Januar ebenfalls in Riesa stattfindet. Der Verein ist unglaublich stolz auf seine Cheerleader und dankt allen Trainern, Eltern und Unterstützern, die zu diesem großartigen Erfolg beigetragen haben.

Sven Pahlisch, ARROWS Pirna e.V.

Kultur- und Veranstaltungskalender

■ Konzerte, Theater & Kabarett

Sa. 18. Januar – 20:00 Uhr
Creedence Revival Band Bratislava spielt CCR, Konzert
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

So. 19. Januar – 15:00 Uhr
Liedklasse Olaf Bär: Junge Stimmen, Konzert
Richard-Wagner-Stätten Graupa

Do. 23. Januar – 18:00 Uhr
Neujahrskonzert im Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna
Musikschule Sächsische Schweiz e.V.

Fr. 24. Januar – 20:00 Uhr
Schaller und Thorsten Pahl „Einfach mal Heizung an!“, Kabarett
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Sa. 25. Januar – 20:00 Uhr
Ben Reel Band, Konzert
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

■ Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Mo./Mi./Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di./Do. 8:00 bis 19:00 Uhr
„Bäume in Pirna“, Fotoausstellung im Rathaus
Stadtverwaltung Pirna

Mo./Mi. bis Fr. 11:00 bis 17:00 Uhr Sa./So. – 10:00 bis 17:00 Uhr

- Fluch und Segen einer Widmung. Anton Bruckner und Richard Wagner, Sonderausstellung
- Kabinettausstellung NATUR Fotografien von Volkmar Herre, Sonderausstellung
Richard-Wagner-Stätten Graupa

Di. bis So. 10:00 bis 17:00 Uhr
Mit Holz, Farbe und Witz – die phantasievolle Welt des Fredo

Kunze, Sonderausstellung, Kabinettschau: Heinz Fülle zum 30. Todestag
StadtMuseum Pirna

bis 24. Januar Di. bis Do. 14:00 bis 17:00 Uhr
„Facetten eines Künstlerlebens“, Ausstellung mit Arbeiten von Gert Pinzer, Mädchleinschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Do. 16. Januar – 17:00 Uhr
Ätherische Öle bei Kindern, Vortrag
Volkshochschule Pirna

Di. 21. Januar – 19:00 Uhr
„DAS PFERD AM SÄCHSISCHE HOF, Sättel und Reitzeuge der Dresdner Rüstkammer und die pferdespezifischen Bauten in und um Dresden“, Vortrag mit Holger Schuckelt, Mädchleinschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Sa. 25. Januar – 17:00 Uhr
„Das lässt mir dann keine Ruhe ...!“ – Fredo Kunze und sein Werk, Vortrag mit Rundgang durch die Sonderausstellung
StadtMuseum Pirna

■ Wanderungen & Führungen

Sa. 18. Januar – 11:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treffpunkt: Am Markt 7
TouristService Pirna

Mi. 22. Januar – 16:00 Uhr
Technik-Führung im Geibelbad, Treffpunkt: Foyer
Stadtwerke Pirna

Sa. 25. Januar – 11:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treffpunkt: Am Markt 7
TouristService Pirna

■ Veranstaltungen, Feste & Familiäres

Do. 16. Januar – 20:00 Uhr
Magisches Baltikum – Menschen, Mythos, Mittsommer – Reisereportage mit Robert Neu
Kleinkunsthöhne Q24 Pirna e.V.

Sa. 18. Januar – 16:00 Uhr
Weihnachtsbaumverbrennen, Feuerwehrgerätehaus Pratzschwitz
Freiwillige Feuerwehr Birkwitz-Pratzschwitz

Sa. 18. Januar – 15:00 Uhr
Weihnachtsbaumverbrennen, vor dem Hort Schlaufüchse Copitz-West
Freiwillige Feuerwehr Pirna-Copitz

Mi. 22. Januar
Tag der offenen Tür
Katholisches Kinderhaus

So. 26. Januar – 10:00 Uhr
Nixentag im Geibelbad
Stadtwerke Pirna

Di. 28. Januar – 18:00 Uhr
2. Pflanzertreffen Pirna 800, Feierhalle der Kirche Graupa
Aktion Pirna 800

Mo. 27. Januar – 10:00 Uhr
Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus Kranzniederlegung an der Gedenkstätte in der Grohmannstraße
Landratsamt und Stadtverwaltung Pirna

■ Bildung & Kurse

Fr. 17. Januar – 16:45 Uhr
Letzte-Hilfe-Kurs: Was hilft in der Sterbebegleitung?
Volkshochschule Pirna

Sa. 18. Januar – 10:00 Uhr
Auszeit vom Alltag – Schreibe dich frei, Kurs
Volkshochschule Pirna

Sa. 18. Januar – 10:00 Uhr
Gute-Laune-Spaziergang, Kurs
Volkshochschule Pirna

ab Do. 23. Januar – 17:30 Uhr
Spanisch-Grundkurs Stufe A1
Volkshochschule Pirna

ab Fr. 24. Januar – 15:30 Uhr
Elastische Stoffe verarbeiten, Kleingruppenkurs
Volkshochschule Pirna

Sa. 25. Januar – 10:00 Uhr
IKEBANA – japanische Kunst des Blumensteckens, Kurs
Volkshochschule Pirna

■ Kinder & Jugend

Do. 23. Januar – 16:00 Uhr
Schwimmen lernen für Kinder ab sechs Jahren, Geibelbad
Volkshochschule Pirna

■ Senioren

Mi. 22. Januar – 14:00 Uhr
Treff für digitale Medien, Steinplatz 21
ZBBB e.V.

Mi. 22. Januar – 14:00 Uhr
„Ironie des Lebens“, Seniorenkino im Filmpalast Pirna
Seniorenvertretung der Stadt Pirna

Fr. 24. Januar – 14:00 Uhr
Pflegenderauszeit für An- und Zugehörige, Steinplatz 21
ZBBB e.V.



Kirchennachrichten und Termine

■ Evang.-Freikirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@t-online.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa, Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

■ Kirche Graupa

Fr. 17. Januar – 17:00 Uhr
Kinder-Geschichtenabend
Fr. 17. Januar – 19:00 Uhr
Abendgebet für den Frieden
So. 19. Januar – 10:30 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
Fr. 24. Januar – 19:00 Uhr
Abendgebet für den Frieden

■ Kirche Liebethal

So. 26. Januar – 9:00 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

So. 28. Januar – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pirna

Kirchplatz 13

Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE, Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: kontakt@lkg-pirna.de
Web: www.lkg-pirna.de

So. 19. Januar – 10:00 Uhr
SonntagsOASE – unser Gottesdienst

So. 26. Januar – 10:00 Uhr
SonntagsOASE – unser Gottesdienst

■ Diakonie- und Kirchengemeindezentrum Pirna-Copitz

Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

So. 19. Januar – 10:00 Uhr
Gottesdienst S(w)ingende Gemeinde

So. 26. Januar – 9:30 Uhr
Gottesdienst

■ Kirchengemeinde Pirna-Sonnenstein-Struppen

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031
Web: www.kirchengemeinde-pirna-sonnenstein-struppen.de

So. 19. Januar – 10:30 Uhr
Gottesdienst

So. 26. Januar – 17:00 Uhr
Abendgottesdienst

■ Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6

So. 26. Januar – 11:00 Uhr
Gottesdienst

■ Seniorenzentrum Sächsische Schweiz

Einsteinstraße 19
Telefon: 550-0

Do. 23. Januar – 15:30 Uhr
Gottesdienst

■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 0151 2030071
E-Mail: simon.krautschick@adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr
Predigt-Gottesdienst

■ Freie evang. Gemeinde

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de
Web: www.kath-kirche-pirna.de

■ Pfarrkirche

Do. 16. Januar – 9:00 Uhr
Laudes
mittwochs, freitags – 9:00 Uhr
Werktagmesse
sonnabends – 17:00 Uhr
Sonntagvorabendmesse
sonntags – 10:15 Uhr
Heilige Messe

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Lochner

Redaktion/amtlicher Teil

Fachgruppe Büro des Oberbürgermeisters

Telefon 03501 556-219

E-Mail anzeiger@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG

Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden

Telefon 0351 2673156

Mobil 0173 5617227

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10

04916 Herzberg / Elster

Telefon 03535 489-0

Fax 03535 489-115

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Barschtipan; Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftragsgeber.

Auflagenhöhe: 23.000 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig, mittwochs durch kostenlose Zustellung an alle Haushalte der und seiner Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.

Titelfoto

Grafik: alphaspirt/Shotshop.com

Marktplatz: Jens Dauterstedt

Stadtmodell: Stadtverwaltung Pirna

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 194,74 Euro inkl. MwSt., Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen schriftlich bis 15. November eines Jahres beim LINUS WITTICH Medien KG eingegangen sein. Gedruckt wird auf chlorfrei gebleichtem Papier. Beiträge können mit Quellenangabe kostenlos nachgedruckt werden.

Die nächste Ausgabe des Pirnaer Anzeigers erscheint am 29. Januar.
Der Redaktionsschluss für redaktionelle Beiträge ist am 16. Januar.

Datenschutzbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.
Sächsische/r Datenschutz- und Transparenzbeauftragte/r
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden (Postanschrift)
Devrienstraße 5, 01067 Dresden (Hausanschrift)

